

RS Vwgh 2006/2/15 2002/13/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2006

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §46 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Für die Anrechnung von Lohnsteuer auf die veranlagte Einkommensteuer genügt es, dass der Betrag vom Arbeitgeber einbehalten wurde. Die Frage, ob und wann die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt abgeführt wurden, ist für die Anrechnung gemäß § 46 leg.cit. ohne Bedeutung (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Band III, Tz. 6 zu § 46).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002130095.X04

Im RIS seit

17.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at